

§ 29d StLVwGG Elektronischer Rechtsverkehr

StLVwGG - Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Schriftsätze an das Landesverwaltungsgericht können auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs wirksam eingebracht werden; Beilagen zu Schriftsätze als getrennte Anhänge.
2. (2)Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nach Maßgabe des§ 89c Abs. 5 GOG, nichtamtliche Sachverständige und Dolmetscher nach Maßgabe des § 89c Abs. 5a GOG, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.
3. (3)Schriftliche Erledigungen sowie elektronisch eingebrachte Eingaben kann das Landesverwaltungsgericht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs übermitteln.
4. (4)Ist die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr nicht möglich, kann sie auch über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes – ZustG, erfolgen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 82/2024

In Kraft seit 03.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at